

## Öffentliche Bekanntmachung

### Hundesteuer 2025

Die Hundesteuerbescheide für 2024 werden den Hundehaltern in den nächsten Tagen zugestellt. Die Hundesteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bis zum 15.02.2025 zu entrichten.

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung vom 2. Dezember 1996 mit Änderung vom 24. Januar 2022 erhoben.

Die Steuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund **108,- €**. Werden mehrere Hunde gehalten, so erhöht sich der Steuerbetrag für **den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,- €**. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von dem Haltern gemeinsam gehalten.

Für **jeden gefährlichen Hund** beträgt die Steuer **648,- €**. Es gelten Hunde die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tier besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Mensch oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild, Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die **Zwingersteuer** beträgt **288,- €**. Sie kommt für Hundezüchter in Frage, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten. Der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde müssen in einem von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtem Zuchtbuch eingetragen sein.

Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

Die Steuerschuld entsteht am **1. Januar** für jeden an diesem Tag gehaltenen über drei Monate alten Hund. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird; die etwa zu viel bezahlte Steuer wird zurückerstattet.

Wer in Gemmrigheim einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Endet die Hundehaltung, so ist dies der Gemeinde ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine unterlassene Anzeige erzwungen werden kann und dass das Steueramt bei erheblicher Überschreitung der Anzeigepflicht eine Geldbuße festsetzen kann.

Gemmrigheim, den 26.11.2024

gez. Dr. Jörg Frauhammer  
Bürgermeister